G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 114/2025**

Abteilung:	Stab BM
Sachbearbeiter:	Frau Franke
Aktenzeichen:	020.05
Datum:	23.09.2025

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**06.11.2025**	**öffentlich**	

Hauptsatzung der Gemeinde Hürtgenwald;
hier: Änderungen aufgrund Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) sowie redaktionelle Änderungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen (StGB NRW)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald beschließt die Hauptsatzung in der der Beschlussvorlage anhängenden Form.

Finanzielle Auswirkungen ? Ja

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	901111 Politische Gremien/sonst. ordentl. Aufwendungen
Haushaltsansatz auf dem Konto	150.000 EURO (für alle Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, pp)
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? Nein

Sachverhalt:

Die gpaNRW führe im Jahr 2024 Prüfungen in verschiedene Fachbereichen derr Gemeinde Hürtgenwald durch. Der Fachbereich „Gremienarbeit“ wurde ebenfalls geprüft.
Die Prüfung des Fachbereichs durch die gpaNRW verfolgt die Ziele der:

- Standortbestimmung und vergleichende Darstellungen zur interkommunalen Einordnung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit,
- die Darstellung von praxisnahen Optimierungsansätzen und Alternativen,
- die Überprüfung der durch das Land NRW vorgegebenen Standards sowie
- das Hervorheben von Weiterentwicklungsmöglichkeiten durch die Digitalisierung der Gremienarbeit.

Die gpaNRW hat die erforderlichen Daten im Jahr 2024 erhoben und im Austausch mit der Gemeinde Hürtgenwald mit folgendem Ergebnis abgestimmt.

1. Die gpaNRW empfiehlt der Gemeinde Hürtgenwald die Regelungen zu den Anregungen und Beschwerden in der Hauptsatzung an die aktuellen Vorgaben des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen anzupassen.

2. Die Gemeinde Hürtgenwald sollte die Verdienstausfallregelung in der Hauptsatzung im Wortlaut entsprechend § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung Nordrhein Westfalen (EntschVO NRW) übernehmen. Dadurch sind künftig Änderungen an der Hauptsatzung entbehrlich, die sich aus einer Änderung des Mindestlohnes auf Bundesebene ergeben.

3. Die Gemeinde Hürtgenwald sollte eine konkrete Regelung zur Fahrkostenerstattung in der Hauptsatzung vorsehen.

4. Weiterhin empfiehlt die gpaNRW die Regelungen zum Auslagenersatz im Fall von pflegebedürftigen Personen im Haushalt der Rats- und Ausschussmitglieder entsprechend § 6 Abs. 5 der EntschVO NRW zu übernehmen.

5. Zuletzt sollte sich die Kommune mit den Fragen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen und dafür die technischen, wie auch die rechtlichen Voraussetzungen in der Hauptsatzung schaffen.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein Westfalen (StGB NRW) hat im September 2025 eine neue Musterhauptsatzung, unter anderem mit redaktionellen Änderungen, veröffentlicht. An dieser Mustersatzung orientiert sich die als Anlage 1 der Beschlussvorlage beigefügte Hauptsatzung. Eine Synopse, die die bisherige Satzung der Gemeinde Hürtgenwald, die Mustersatzung und die mögliche neue Satzung gegenüber stellt, ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage ebenfalls beigefügt.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Bisher wurden seitens der Rat- und Ausschussmitglieder weder Fahrkostenerstattungen noch Verdienstausfall gegenüber der Gemeinde Hürtgenwald geltend gemacht. Inwieweit dies künftig geltend gemacht wird, kann nicht ermittelt werden. Daher sind zu Auswirkungen auf den Haushalt nicht zu ermitteln.

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

ohne

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Gemeinde Hürtgenwald die Hauptsatzung der Gemeinde Hürtgenwald entsprechend zu ändern.

Gefertigt:		Mitzeichnung		
(Sachbearbeiter)	(Abteilungsleiter)	(Kämmerei)	(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)